

Festsetzung einzelner Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses vom 11. November 2003

Auf der Grundlage des Gebührenrahmens der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. November 2003 wird folgendes festgesetzt:

Nr.¹	Bezeichnung	Gebühr
19.5	Automatisiertes Abrufverfahren zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte (§§ 32 I, 32a MG)	5,00 €

Reichenbach an der Fils, den 11. Dezember 2006

Bernhard Richter
Bürgermeister

¹ Die Ziffer bezieht sich auf die laufende Nummer des Gebührenverzeichnisses.
Festsetzung einzelner Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses vom 11. November 2003